

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Abgabe auf bestimmte Fette

»EG-Dok. Nr. 9596/83«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Märkte für Fette haben in den letzten Jahren eine unterschiedliche Entwicklung erfahren.

Butterfett ist Gegenstand einer Politik der Produktionskontrolle, die hauptsächlich durch Mitverantwortungsabgaben, Garantieschwellenpreise und mengenmäßige Produktionsbeschränkungen zum Ausdruck kommt. Für diese Maßnahmen gibt es bei anderen Fetten keine entsprechende Regelung.

Dieser Unterschied hat zur Entstehung eines Ungleichgewichts zwischen diesen Erzeugnissen beigetragen. Durch Einführung einer Abgabe auf Fette, ausgenommen Butter und Fette, die nicht für die Ernährung bestimmt sind, kann zur Reduzierung des

genannten Ungleichgewichts beigetragen werden. Zu diesem Zweck muß die Abgabe in der nachstehend im Zusammenhang mit den für Milch getroffenen Maßnahmen angegebenen Höhe festgesetzt werden.

Zur Gewährleistung der korrekten und einheitlichen Anwendung der Abgabe ist festzulegen, auf welcher Stufe sie erhoben werden soll.

Damit diese Abgabe auf alle ihr unterliegenden Erzeugnisse erhoben wird, müssen die Mitgliedstaaten ein Kontrollsystem vor allem für die Ausgangsstoffe einrichten.

Um Spekulationsgeschäfte bei der Einführung der vorstehend beschriebenen Abgabenregelung zu vermeiden, ist es angezeigt, die Abgabe auf die über eine bestimmte Menge hinausgehenden Lagerbestände zu erheben.

Durch die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe soll der Fettmarkt reguliert werden. Es empfiehlt sich deshalb, den Ertrag aus dieser Abgabe zur Finanzierung der Ausgaben für Fette vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wird eine Abgabe auf Fette pflanzlichen und tierischen Ursprungs, ausgenommen Butter und Fette, die nicht für die Ernährung bestimmt sind, eingeführt.

¹⁾ ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...

²⁾ ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. Oktober 1983 — 14 — 680 70 — E — Fi 315/83.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Oktober 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 28. Oktober 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/546 Nr. 16.

Artikel 2

1. Die Abgabe wird auf Erzeugnisse erhoben,
 - a) die im Anhang unter a) aufgeführt und zu dem Zeitpunkt in der Gemeinschaft gewonnen werden, wo sie in dem Betrieb, der die zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe erzeugt, einer Überwachung unterstellt werden;
 - b) die im Anhang unter a) und b) aufgeführt und in den freien Verkehr in die Gemeinschaft überführt sind.
2. Falls die Abgabe erhoben wird, wird sie zurück-erstattet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Artikel 3

Die Abgabe wird auf 7,5 ECU je 100 kg des im Anhang unter a) aufgeführten Erzeugnisses festgesetzt.

Artikel 4

1. Für die im Anhang unter a) aufgeführten, in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse wird der Abgabebetrag anhand des Öl- und Fettgehalts der Rohstoffe, aus denen sie gewonnen werden, festgesetzt.

Dieser Gehalt kann pauschal festgesetzt werden.

2. Für die im Anhang unter b) aufgeführten Erzeugnisse wird der Abgabebetrag unter Berücksichtigung der Menge der im Anhang unter a) aufgeführten und zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse festgesetzt.

Diese Menge kann pauschal festgesetzt werden.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, mit dem die Erhebung der Abgabe für alle ihr unterliegenden Erzeugnisse sichergestellt wird.
2. Dieses System umfaßt insbesondere:
 - a) die Überwachung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rohstoffe ab ihrem Eingang in den Herstellungsbetrieb für Öle oder Fette bis

zu ihrer Verarbeitung oder Auslieferung im un-
verarbeiteten Zustand;

- b) die Verpflichtung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Herstellungs- oder Einfuhrbetriebe, eine Bestandsbuchhaltung nach noch festzusetzenden Kriterien zu führen;
- c) alle notwendigen Maßnahmen zu einer angemessenen Überwachung des Verbleibs der tierischen und pflanzlichen Öle und Fette, die im Anhang unter a) aufgeführt und von der Abgabe befreit sind, weil sie nicht zu Ernährungszwecken verwendet werden.

Artikel 6

Die im Anhang unter a) aufgeführten Erzeugnisse, die am 1. Januar 1984 noch eingelagert sind, unterliegen der Abgabe, sofern

- a) die Mengen im Besitz einer einzigen natürlichen oder juristischen Person über einer noch festzulegenden Mindestgrenze liegen und
- b) es sich um Erzeugnisse handelt, für welche die in Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags genannten Umstände gelten.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung genannte Abgabe gilt als Teil der zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmten Interventionen und ist zur Finanzierung aller Ausgaben der Marktordnung für Fettstoffe vorgesehen.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die insbesondere die hergestellten Mengen in Betracht ziehen werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) Tierische und pflanzliche Öle und Fette mit Ausnahme solcher, die nicht für die Verwendung zu Ernährungszwecken vorgesehen sind	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
b) Waren, die unter a) genannte Erzeugnisse enthalten oder aus deren Grundlage hergestellt sind	
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17 B	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
ex 16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Kaviar und Kaviarersatz, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt,
C+D	mit Ausnahme von Süßholz-Auszüge und Kaugummi, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend
ex 18.06	Schokolade oder kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mit Ausnahme von Kakaopulver, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend
ex 19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Kuchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, Öle und Fette andere als Milchfett, enthaltend
ex 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend
ex 21.04	Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel mit Ölen und Fetten, die nicht von der Milch abstammen
ex 21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen, zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder benannt noch begriffen mit Ölen und Fetten, die nicht von der Milch abstammen
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art, Öle und Fette, andere als Milchfett, enthaltend

Finanzbogen

Datum: 29. September 1983

1	Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 130	Projekt B. S. No 2	Mittelansatz: 676 Mio. ECU 960,6 Mio. ECU	
2	Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf eines Verordnungsvorschlages des Rates über eine Abgabe auf bestimmte Fette			
3	Rechtsgrundlage: Artikel 43 der Verträge			
4	Ziele des Vorhabens: Regulierung des Fettmarktes und Gebrauch der Produktsteuer zur Finanzierung der Ausgaben im Fettbereich			
5	Finanzielle Auswirkungen	12-Monats-Periode	Laufendes Haushaltsjahr (1983)	Kommendes Haushaltsjahr (1984)
5.0	Ausgaben zu Lasten			
	– des EG-Haushaltes Interventionen ¹⁾	– 524 Mio. ECU	—	– 436 Mio. ECU
		²⁾ – 56 Mio. ECU	—	– 35 Mio. ECU
5.1		³⁾ P. M.	—	P. M.
		1985	1986	
5.0.1	Vorausschau Ausgaben	– 524 Mio. ECU	– 524 Mio. ECU	
5.1.1		– [50] Mio. ECU ⁵⁾	– 56 Mio. ECU	
5.2	Berechnungsweise:			
6.0	Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel			Ja
6.3	Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen			Ja

Anmerkungen:

¹⁾ Fettsteuer: $6,8 \text{ Mio. t} \times 75 \text{ ECU/t} = 510 \text{ Mio. ECU (A)}$, d. h. 524 Mio. ECU (B)

²⁾ Verminderung der Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl durch die Anwendung einer einheitlichen Steuer: $172,50 \text{ ECU/t} \times 330000 \text{ t} = 56,9 \text{ Mio. ECU (A)}$, d. h. 56 Mio. ECU (B)

³⁾ Ausweitung auf andere Bereiche: P. M.

⁴⁾ Annahme: Inkrafttreten am 1. Januar 1984, Dauer der Erhebung zwei Monate

⁵⁾ Für 1984 und 1985 liegt dieser Betrag zwischen 43 und 56 Mio. ECU, folgend den für Griechenland noch festzulegenden Angleichungsmaßnahmen der Preise

⁶⁾ Fettmengen zur tierischen Verwendung